

**Magistrat der Stadt Weiterstadt**  
Hochbau, Planung, Umwelt

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Abteilung I – Landesentwicklung -  
Postfach 31 29  
65021 Wiesbaden

*vorab per Fax: 0641/32 717 2911*

**Sachbearbeitung**

Georg Latocha  
☎ 06150/400-3202 · 📠 06150/400-3109  
✉ georg.latocha@weiterstadt.de  
Zimmer-Nr. 305

**Rathaus**

Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt  
☎ 06150/400-0  
<http://www.weiterstadt.de>

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag      8:00 - 12:00 Uhr  
Mittwoch              14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen  
Datum

III/2 Lat  
5. Juli 2017

**Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000**

Stellungnahme der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung  
gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG  
Ihr Schreiben vom 25. April 2017; Az.: I1 – 093-c-38-05

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren bedanken wir uns.

Zu folgenden Zielen des Landesentwicklungsplanes nehmen wir Stellung:

3.2-1 (Z) i.V.m. 3.2-3 (G) Minstdichtewerte

Die Stadt Weiterstadt fordert die Senkung der Minstdichtewerte zumindest für die Kategorie Südhessen – Verdichtungsraum – Mittelzentren auf 35 WE/ha.

**Begründung:**

Die Stadt Weiterstadt wendet sich gegen die stetige Erhöhung der Minstdichtewerte. Für Kommunen in der Kategorie „Südhessen – Verdichtungsraum – Mittelzentren“, in der Weiterstadt einzuordnen ist, hat sich seit der Festlegung des Dichtewertes im LEP 2000 (30-50 WE/ha) über des RPS/Reg FNP 2010 (35-50 WE/ha) zum vorliegenden Entwurf (mind. 40 WE/ha) die Minstdichtewertanforderung um 30% erhöht. Dies führt in Kommunen die trotz ihrer Lage im Verdichtungsraum noch teilweise ländlich geprägt sind, zu städtebaulich unbefriedigenden und nicht nachfrageorientierten Planungsergebnissen.

3.3-4 (Z) Siedlungsbeschränkung

Die Stadt Weiterstadt wendet sich mit allem Nachdruck gegen die Absenkung der Grenzwerte bei der Berechnung der „Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie“ auf nunmehr 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Die Stadt fordert die Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus von 62 dB(A) und daraus folgend eine flächenmäßige Anpassung (Verringerung) des Siedlungsbeschränkungsgebietes.

**Begründung:**

Der Erfolg der Lärminderung durch den technischen Fortschritt und leisere Flugzeuge – die „Lärminderungsdividende“ - muss sich auch in der flächenmäßigen Reduzierung des Siedlungsbeschränkungsgebietes niederschlagen. Die Städte und Gemeinden in der Nähe des Frankfurter Flughafens, die seit Jahrzehnten in ihrer Entwicklung durch die Festlegung der Siedlungsbeschränkung behindert werden, müssen zukünftig von der erreichten Lärminderung im Flugverkehr zumindest teilweise profitieren.

Das Instrument der Siedlungsbeschränkung greift derart hart in die Planungshoheit der Kommunen ein, dass es nur dann zulässig sein kann, wenn es mit der größten Zurückhaltung und nur zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen eingesetzt wird. Das bisher zu diesem Zweck von der Landesregierung für ausreichend gehaltene Schutzniveau in der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main, wie es sich in LEP 2000 widerspiegelt, sollte deshalb in ähnlicher Höhe auch in Zukunft weitergelten. Im Rückschluss muss sich dann die von der Siedlungsbeschränkung betroffene Fläche verkleinern.

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Höhe der Grenzwerte von 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts ist zu Erreichung des Schutzzweckes nicht erforderlich und somit auch nicht zulässig, da sie die grundgesetzlich festgeschriebene Selbstverwaltungsgarantie in unzulässiger Weise über das erforderliche Maß beschränkt.

Das Schutzniveau innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes kann auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht höher angesetzt werden, als es in anderen Gebieten außerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes für zulässig erachtet wird.

**5.1.2 Schienenverkehr insbesondere NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar**

Die Stadt Weiterstadt fordert die landesplanerische Festlegung von verbindlichen Qualitätskriterien (Schallschutz, Vermeidung von Landschaftszerschneidung, Bündelung von Trassen etc.) bei der Sicherung der notwendigen Flächen für die NBS und der Flächen der dazugehörigen ergänzenden Anbindungen aus dem Bestandsnetz (Mittelrheinkorridor) an die NBS im „Planungsraum“. Bezüglich dieser Güterverkehrsanbindung der Strecke Mainz-Darmstadt an die NBS ist der Planungsraum entlang der A 67 von Darmstadt bis Groß-Gerau zu erweitern.

**Begründung:**

Die Realisierung der von allen Seiten für erforderlich gehaltenen Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar wird im ohnehin bereits stark belasteten Verdichtungsraum zu weiteren Umweltbelastungen führen. Diese müssen auf das unabdingbare Minimum reduziert werden. Insbesondere der Schutz der Anwohner vor zusätzlichem Lärm und der Schutz der Landschaft vor weiterer Zerschneidung müssen als Ziele in die landesplanerische Vorgabe bei der Trassenfindung festgesetzt werden.

Der Planungsraum sollte die Güterverkehrsanbindung der Strecke Mainz-Darmstadt an die NBS entlang der A 67 (Groß-Gerauer Spange) nicht ausschließen.

**5.1.6-3 (Z), 5.1.6-4 (G) und 5.1.6-5 (Z) Luftverkehr**

Die Stadt Weiterstadt begrüßt ausdrücklich die Festsetzungen zur Beschränkung der Lärmentwicklung, die durch den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main entsteht, und fordert insbesondere die Ausweitung der Nachtruhe durch entsprechende landesplanerische Festsetzungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Im Lärminderungsplan sind die Maßnahmen so zu wählen, dass die Fläche nach 5.1.6.-4 nicht nur nicht mehr wesentlich anwachsen soll, sondern zukünftig auch kleiner wird.

**Begründung:**

Trotz der erzielten Erfolge bei der Lärminderung durch den technischen Fortschritt und leisere Flugzeuge, ist die Belastung in der Nachtzeit in der gesamten Region deutlich spürbar und führt zu gesundheitlichen Risiken, die nicht hingenommen werden dürfen. Im Übrigen stimmt die Stadt Weiterstadt der Begründung der Planungsziele auf Seite 71 ff zu.

5.3.2.2-4 (Z)

Die Stadt Weiterstadt wendet sich zum wiederholten Mal gegen die Festlegung des Kriteriums der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,75m/s zu Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ und fordert die ersatzlose Streichung dieser Festsetzung.

**Begründung:**

Bereits in der Stellungnahme zur „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ vom 13. September 2012 hat die Stadt Weiterstadt folgendes vorgetragen:

Aufgrund des technischen Fortschrittes ist es durchaus denkbar, auch in Gebieten mit geringeren Windgeschwindigkeiten- die jedoch aufgrund weiterer Kriterien besonders geeignet erscheinen - sinnvoll und wirtschaftlich diese Form der regenerativen Energie zu gewinnen. Die Windgeschwindigkeit ist kein Kriterium der Raumordnung zur Steuerung von wirtschaftlichen Aktivitäten.

Über die Abwägungsentscheidung bitten wir, uns in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Möller  
Bürgermeister